



# HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2024

LUA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften  
Drucksache 21/507**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 1 Nr. 8 wird in Abs. 2 der Satz 3 aufgehoben.
2. In Art. 1 Nr. 10 Buchst. a wird nach der Angabe „§ 43“ eingefügt: „Abs. 1 und“.
3. Als neuer Art. 2 wird eingefügt:

### **„Artikel 2 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes<sup>1a</sup>“**

Das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz — HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Biosphärenregionen,“ gestrichen.
  - b) Dem Wortlaut des § 21 Abs. 3 wird folgender Satz vorangestellt: „Biosphärenregionen werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister durch Allgemeinverfügung erklärt.“
2. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 erstellt der Landesbetrieb Hessen-Forst Managementpläne für die Art Wolf (Canis Lupus).“
3. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.“
4. Die bisherigen Art. 2 bis 4 werden Art. 3 bis 5.
5. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und erhält folgende Fassung:  
„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 1, 8, 10 und 11, Art. 2 Nr. 2, Art. 3, 4 und 5 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

---

<sup>1a</sup> Ändert FFN 881-58

**Begründung:**

Zu Nr. 1

Die Streichung dient der Vermeidung von Schwierigkeiten und Missverständnissen im Fall angeordneter Entnahmen von Wölfen. Die obere Jagdbehörde kann den Aspekten des Elterntierschutzes hinreichend im Rahmen der naturschutzrechtlichen Entscheidung Rechnung tragen. Der ausdrücklichen Erwähnung bedarf es daher nicht.

Zu Nr. 2

Die Ergänzung dient der redaktionellen Klarheit: Die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde ist *lex specialis* sowohl im Hinblick auf § 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HeNatG als auch im Hinblick auf § 43 Abs. 1 HeNatG.

Zu Nr. 3

Das Hessische Naturschutzgesetz soll in zwei Aspekten geändert werden:

Die Änderung unter Art. 2 (neu) Nr. 2 dient der organisatorischen Eingliederung des Wolfszentrums zu Hessen-Forst.

Durch die weiteren Änderungen des HeNatG soll ermöglicht werden, dass Biosphärenregionen einfacher und unter Schonung von Verwaltungsressourcen durch Allgemeinverfügung ausgewiesen werden können. Die im HeNatG vorgesehene Ausweisung durch Rechtsverordnung ist erheblich aufwendiger und nicht erforderlich.

Zu Nr. 4 und 5

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Wiesbaden, 3. September 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**